

Wegleitung zur Prüfungsordnung

über die eidgenössische Berufsprüfung Fahrlehrerin/Fahrlehrer

vom 06.07.2021 (Stand am 24.03.2023)

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
1.1 Zweck der Begleitung	3
1.2 Übersicht der Termine im Zusammenhang mit der eidg. Berufsprüfung	3
2. AUSSCHREIBUNG UND ANMELDUNG	4
2.1 Ausschreibung	4
2.2 Anmeldung	4
2.3 Rücktritt und Kostenfolge	4
3. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	5
3.1 Form und Umfang	5
3.2 Aufgebot	5
3.3 Aufgabenstellung	5
3.4 Reflexionsgespräche	6
3.5 Prüfungsort	7
3.6 Anforderungen an die Lektionsplanungen	7
3.7 Wahl der Fahrschülerinnen und Fahrschüler	8
3.8 Fahrzeug und Hilfsmittel	8
3.9 Ausschluss von Drittpersonen	8
3.10 Ausstandsbegehren	8
4. BEWERTUNG DER PRÜFUNG	8
4.1 Expertinnen und Experten	8
4.2 Bewertung	9
4.3 Beurteilungsmassstab	11
4.4 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Vorgaben	12
4.5 Berechnung der Note	12
4.6 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	12
4.7 Wiederholung	13
5. KOMPETENZNACHWEISE DER EINZELNEN MODULE	13
5.1 Organisation	13
5.2 Zulassung	13
5.3 Durchführung	13

Modul- und Anbieteridentifikation als Anhang

1. EINLEITUNG

1.1 Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Fahrlehrer/Fahrlehrerin versteht sich als Ergänzung zur Prüfungsordnung. Diese Wegleitung soll den Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen eine sorgfältige und zielbewusste Prüfungsvorbereitung ermöglichen.

1.2 Übersicht der Termine im Zusammenhang mit der eidg. Berufsprüfung

Ausschreibung	Mindestens 5 Monate vor der Prüfung unter www.qsk-fahrlehrer.ch
Anmeldefrist	Wird in der Ausschreibung definiert (mindestens 12 Wochen vor einem Prüfungsblock)
Zulassung	2 Monate vor der Prüfung (vorbehältlich fristgerechte Bezahlung der Prüfungsgebühr und Einreichen Modulzertifikat B7)
Aufgebot	5-6 Wochen vor der Prüfung, Prüfungsprogramm
Thema für die Vorbereitung	12 Tage vor der Prüfung über das Admin-Tool der QSK
Bekanntgabe der Resultate	Einige Arbeitstage nach der Notensitzung

2. AUSSCHREIBUNG UND ANMELDUNG

2.1 Ausschreibung

Die Prüfungen werden auf der Website www.qsk-fahrlehrer.ch ausgeschrieben.

2.2 Anmeldung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt elektronisch über das Admin-Tool der QSK über die Webseite www.qsk-fahrlehrer.ch.

Die Anhänge gemäss Ziffer 3.2 der Prüfungsordnung sind geordnet als PDF-Dateien über das Admin-Tool hochzuladen.

Mangelhafte oder zu spät eingegangene Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

2.3 Rücktritt und Kostenfolge¹

Kandidierenden, welche zur Prüfung zugelassen sind und danach nach Ziffer 3.42 der Prüfungsordnung fristgerecht zurücktreten, bzw. aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, oder die Vorbehalte gemäss Zulassungsentscheid nicht fristgerecht erfüllen, werden folgende Beträge zur Deckung der entstandenen Kosten verrechnet. Als Stichtag dient immer der erste Prüfungstag am entsprechenden Standort.

Zeitpunkt des Rücktritts	Entstandene Kosten
Wer nach dem Zulassungsentscheid zurücktritt und dies bis sechs Wochen vor dem Stichtag verkündet, muss	eine Administrationsgebühr von CHF 250 verrichten
Wer zwischen der 6.Wochen und der 4. Woche vor dem Stichtag zurücktritt, muss	25% der Prüfungsgebühr bezahlen
Wer zwischen der 4.Wochen und der 2. Woche vor dem Stichtag zurücktritt, muss	50% der Prüfungsgebühr bezahlen
Ein Rücktritt während der letzten zwei Wochen vor dem Stichtag hat zur Folge, dass	100% der Prüfungsgebühr zu bezahlen ist

Ob ein Rücktritt im Sinne von Ziffer 4.22 der Prüfungsordnung entschuldbar ist oder nicht, hat keinen Einfluss auf die anfallenden Unkosten, welche zu entrichten sind.

Eine allfällige Versicherung der Annullationskosten ist Sache der Kandidierenden.

¹ Angepasst am 21.09.2022, angewendet ab 16.12.2022

3. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

3.1 Form und Umfang

Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

Prüfungsteil 1	Planen, durchführen und evaluieren von zwei Lernveranstaltungen im Bereich praktischer Fahrunterricht nach Schülerblatt mit je einer Fahrschülerin oder einem Fahrschüler mit unterschiedlichem Ausbildungsstand
Prüfungsteil 2	Planen, durchführen und evaluieren von zwei Lernveranstaltungen aus den Bereichen Verkehrssinnbildung und Verkehrsregeltheorie mit mindestens 4 Fahrschülerinnen und Fahrschülern

Die Reihenfolge der Prüfungsteile ist beliebig und wird den Kandidierenden mit dem Aufgebot mitgeteilt.

3.2 Aufgebot

Die Kandidierenden erhalten 5-6 Wochen vor der Prüfung das Aufgebot mit dem Prüfungsprogramm. Daraus ist der genaue Prüfungstag, die Reihenfolge der Prüfungsteile sowie der Zeitplan ersichtlich.

3.3 Aufgabenstellung

Prüfungsteil 1:

Auftrag	Vor der Prüfung bereiten die Kandidierenden zwei teilnehmergerechte Fahrlektionen mit je einem Fahrschüler/einer Fahrschülerin mit unterschiedlichem Ausbildungsstand vor. Am Prüfungstag werden sie die Lektionen unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Fahrschülers/der Fahrschülerin durchführen und evaluieren. Die schriftlichen Lektionsplanungen sind gemäss Ziffer 3.6 vorzubereiten und der Prüfungsleitung gemäss Prüfungsprogramm abzugeben.
Obligatorische Elemente	<ul style="list-style-type: none">• Themen der Grund- bzw. Hauptschulung nach Handbuch für die Fahrausbildung des SFV• Der fahrdynamische Unterricht im Strassenverkehr beträgt mindestens 20 Minuten• Behandlung von Aspekten aus der Verkehrsregeltheorie und der Verkehrssinnbildung
Zeitbudget	<ul style="list-style-type: none">• Vorbereitung vor Ort je 05 Minuten• Durchführung der Lektion inkl. Schlussgespräch mit dem Fahrschüler/der Fahrschülerin je 55 Minuten• Persönliche Vorbereitung auf das Reflexionsgespräch je 15 Minuten• Reflexionsgespräch mit den Experten/Expertinnen je 15 Minuten

Prüfungsteil 2:

Auftrag	Den Kandidierenden werden über das Admin-Tool bis spätestens 12 Tage vor Prüfungsbeginn die Prüfungsthemen für diesen Prüfungsteil durch die QS-Kommission bekannt gegeben. Sie bereiten zwei Theorielektionen mit je mindestens 4 Fahrschülern/innen aus dem nachfolgenden Themenkatalog unter dem Aspekt der Verkehrsregeltheorie bzw. der Verkehrssinnbildung vor. In der zu Verfügung stehenden Zeit werden sie die Lektionen unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes der Fahrschüler durchführen und evaluieren. Die schriftlichen Lektionsplanungen sind gemäss Ziffer 3.6 vorzubereiten und der Prüfungsleitung gemäss Prüfungsprogramm abzugeben.	
Themen	<ul style="list-style-type: none">• Fahrzeug• Strassen• Gefahren und Sicherheit• Fahreignung und Fahrfähigkeit• Sehen und gesehen werden• Verkehrspartner• Vortritt• Verhalten im fahrenden Verkehr• Verhalten im ruhenden Verkehr• Umweltschutz	
Zeitbudget	<ul style="list-style-type: none">• Vorbereitung vor Ort• Durchführung der Lektion• Persönliche Vorbereitung auf das Reflexionsgespräch• Reflexionsgespräch mit den Experten/Expertinnen	<ul style="list-style-type: none">je 15 Minutenje 45 Minutenje 15 Minutenje 15 Minuten

3.4 Reflexionsgespräche

Während den Reflexionsgesprächen erhalten die Kandidierenden die Möglichkeit, ihre Leistungen einzuschätzen, zu begründen und Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

Das Reflexionsgespräch dient dazu:

- Erfolge, Misserfolge, Höhepunkte, Tiefpunkte usw. einschätzen
- Verhalten, Leistung und Befindlichkeit der Lernenden einschätzen
- Lernerfolg beurteilen
- Wirkung und Eignung der Methoden, Hilfsmitteln und Sozialformen einschätzen
- Fremde und eigene Anteile an Erfolg / Misserfolg einschätzen
- Aus der Reflexion Massnahmen / Alternativen usw. ableiten

Die Vorbereitungszeit dient dazu, sich gezielt auf die Gespräche vorbereiten zu können.

Die Gesprächsführung liegt beim Expertenteam.

3.5 Prüfungsort

Die Prüfungen werden an verschiedenen Standorten durchgeführt.

Bereitgestellt werden:

- a) Geeignete Schulungsräume mit Standardausrüstung für die Erteilung der Theorielektionen (mind. Beamer, Flipchart und Pinwand oder Whiteboard)
- b) Besprechungsräume für Reflexionsgespräche
- c) Aufenthaltsräume, Parkplätze

Prüfungsorte, welche durch Modulanbieter zur Verfügung gestellt werden, sind in der Ausschreibung entsprechend gekennzeichnet. Kandidierende sprechen die Benützung der Infrastruktur vor der Anmeldung zur Prüfung mit den entsprechenden Modulanbietern ab.

3.6 Anforderungen an die Lektionsplanungen

Eine Lektionsplanung beinhaltet:

- Vorname und Name des Kandidaten/der Kandidatin
- Bezeichnung der Lektion
- Lernziele
- Strukturierter Unterrichtsaufbau mit Angabe über methodisch-didaktische Absichten (Methoden, Sozialformen, Hilfsmittel usw.)
- Allfällige Unterlagen, welche während dem Unterricht den Teilnehmenden abgegeben werden (Arbeitsblätter usw.)

Am Prüfungstag müssen Kandidierende der Prüfungsleitung vor Beginn der Prüfung sämtliche Lektionsplanungen sowie Kopien der dazugehörigen Dokumente vorlegen. Die Lektionsplanungen sind aufgrund des Prüfungsplans einzuteilen und gemäss nachfolgender Aufteilung zu kennzeichnen:

Prüfungsteil, Lektion	Abzugebende Dokumente
Prüfungsteil 1, Fahrlektion 1	<ul style="list-style-type: none">• <u>Zweifache</u> Ausführung der Lektionsplanung• <u>Zwei</u> Kopien der Ausbildungskarte• <u>Zwei</u> Kopien des Lernfahrausweis• <u>Eine</u> Kopie des Fahrzeugausweises
Prüfungsteil 2, Theorielektion 1	<ul style="list-style-type: none">• <u>Zweifache</u> Ausführung der Lektionsplanung.• <u>Eine</u> Kopie des Lernfahrausweises der Teilnehmenden
Prüfungsteil 1, Fahrlektion 2	<ul style="list-style-type: none">• <u>Zweifache</u> Ausführung der Lektionsplanung• <u>Zwei</u> Kopien der Ausbildungskarte• <u>Zwei</u> Kopien des Lernfahrausweis• <u>Eine</u> Kopie des Fahrzeugausweises
Prüfungsteil 2, Theorielektion 2	<ul style="list-style-type: none">• <u>Zweifache</u> Ausführung der Lektionsplanung.• <u>Eine</u> Kopie des Lernfahrausweises der Teilnehmenden

Form: Es sind nur einseitige Kopien zu erstellen (keine doppelseitigen Kopien mit bedruckter Vor- und Rückseite). Für das Zusammenhalten von mehreren Seiten sind einfache Sichthüllen oder Büroklammern (keine Heftklammern, Schnellhefter, Ordner usw.) zu verwenden.

3.7 Wahl der Fahrschülerinnen und Fahrschüler

Die Kandidierenden entscheiden selbst, welche Fahrschülerinnen und Fahrschüler sie zur Prüfung aufbieten wollen. Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler müssen den Lernfahrausweis der Kat. B vorweisen können. In Prüfungsteil 2 (Theorielektionen) können auch Fahrschülerinnen und Fahrschüler mit einem Lernfahrausweis der Kat. A1 oder A eingesetzt werden, Personen, welche in der Ausbildung der Kandidierenden tätig sind, sind ausgeschlossen.

Die Kandidierenden sind für die Lernfahrausweise der Teilnehmenden, welche sie für die Fahr- und Theorielektionen auswählen, selbst verantwortlich.

Die Kandidierenden haben für „Reservefahrschüler/innen“ zu sorgen, damit bei einem Ausfall einer Fahrschülerin/eines Fahrschülers die Prüfungsdurchführung gewährleistet ist.

3.8 Fahrzeug und Hilfsmittel

Die Kandidierenden sind zuständig für die Bereitstellung des Fahrzeuges und sämtlicher für die Lektionsgestaltung anzuwendenden Hilfsmittel.

Das Fahrzeug verfügt über die Ausrüstung gemäss Art. 10 der Fahrlehrerverordnung (Doppelpedale, zusätzliche Spiegel, relevante Anzeigen einsehbar).

Digitale Aufzeichnungsgeräte dürfen nur für Aufzeichnungen von Ausbildungssequenzen eingesetzt werden, sofern diese während des Unterrichts als Hilfsmittel zielführend verwendet werden.

3.9 Ausschluss von Drittpersonen

Gemäss Ziffer 2.31 der Prüfungsordnung ist die Prüfung nicht öffentlich. Während den Prüfungsteilen (inkl. den definierten Vorbereitungszeiten) sind Drittpersonen (Ausbilder, Praktikumsleiter usw.) ausgeschlossen.

3.10 Ausstandsbegehren

Ausstandsbegehren nach Ziffer 4.14 der Prüfungsordnung sind in schriftlicher Form einzureichen.

4. BEWERTUNG DER PRÜFUNG

4.1 Expertinnen und Experten

Die QSK bestimmt die Prüfungsleitung.

Die Prüfung wird von zwei Expertenteams mit je zwei Expertinnen/Experten bewertet.

Eine Liste mit den möglichen Expertinnen/Experten ist im Admin-Tool der QSK einsehbar.

4.2 Bewertung

Die Expertinnen und Experten beurteilen die Leistungen der Kandidierenden in den Prüfungsteilen 1 und 2 anhand folgender Kriterien/Indikatoren:

Fahrlektionen in Prüfungsteil 1

1.1 Setzt verständliche, messbare Lernziele
<ul style="list-style-type: none">• Die Lernziele sind verständlich, es ist erkennbar, wohin die Lektion führt bzw. was die Lernenden am Schluss der Lektion erreichen sollen.• Die kognitiven Lernziele sind eindeutig und messbar.• Die Lernziele werden den Lernenden auf eine verständliche Weise aufgezeigt und/oder diese werden während der Lektion verständlich.
1.2 Baut die Lektion lernlogisch auf
<ul style="list-style-type: none">• Die Lektion ist lernlogisch gegliedert und strukturiert.• Erarbeitet Inhalte stufengerecht, durch Abfragen/Abholen Vorkenntnisse, Anknüpfen an Bekanntem usw.• Die im Prüfungsprogramm vorgegebene Lektionsdauer wird +/- 5 Min. eingehalten.
1.3 Setzt Methoden teilnehmergerecht und zielführend ein
<ul style="list-style-type: none">• Setzt Methode/Methoden teilnehmergerecht ein.• Diese ist/sind für die Lernzielerreichung geeignet.• Regt mit stufengerechten Aufgaben und Problemstellungen zum Denken an (z.B. selbständig ausführen oder mit Unterstützung usw.).• Schafft effiziente Übungsgelegenheiten, um die Lerninhalte umzusetzen oder anzuwenden (Transfer in die Praxis).
1.4 Setzt Hilfsmittel / Medien / Übungsanlagen unterstützend ein
<ul style="list-style-type: none">• Der Einsatz von Hilfsmitteln fördert das Verständnis und ist für den Lernprozess hilfreich.• Nutzt Fahrstrecken / Übungsplätze zielgerichtet.• Bezieht Strassen-, Verkehrs- und Witterungsbedingungen möglichst lernfördernd ein.
2.1 Kommuniziert verständlich, positiv und wertschätzend
<ul style="list-style-type: none">• Spricht klar und verständlich.• Aussagen und Beiträge sind wertschätzend (nicht diskriminierend).• Erteilt Aufgaben/Aufträge in verständlicher Form, wie z.B. schriftlich, klar formuliert, anschaulich usw.• Die Kommunikation ist authentisch und erwachsenengerecht.• Vergewissert sich, ob Inhalte/Aufträge verstanden werden.
2.2 Handelt als Fahrlehrer/in auf eine effiziente Art und Weise
<ul style="list-style-type: none">• Reagiert auf Anzeichen von Über- / Unterforderung.• Reagiert bei Fehlern/kritischen Situationen angemessen.• Interventionen sind lernförderlich und konstruktiv.
3.1 Stellt die fachliche Korrektheit sicher
<ul style="list-style-type: none">• Aussagen (schriftlich/mündlich) entsprechen dem Strassenverkehrsrecht.• Verwendet Fachbegriffe angemessen.• Falschaussagen werden erkannt und richtiggestellt.• Berücksichtigt die Eigenheiten des Fahrzeuges.
3.2 Sorgt für die Einhaltung von Verkehrsregeln und Sicherheit
<ul style="list-style-type: none">• Gewährleistet die Sicherheit während des ganzen Unterrichts. (keine erhöhte abstrakte oder konkrete Gefährdung).• Die Verkehrsregeln werden konsequent eingehalten.

4 Wertet den Lernerfolg wirkungsvoll aus
<ul style="list-style-type: none"> • Fordert die Lernenden auf, ihr Verhalten / ihre Leistung zu beschreiben und einzuschätzen, dieser Prozess wird wirkungsvoll geführt. • Gibt den Lernenden konstruktive und begründete Rückmeldungen. • Alle Lernenden wissen konkret, ob sie die Lernziele erreicht haben oder nicht.
5.1 Reflektiert ihr/sein Handeln bewusst (Selbstreflexion)
<ul style="list-style-type: none"> • Zeigt Bereitschaft zur Reflexion. • Bezeichnet allfällige Erfolge/Misserfolge, Höhepunkte, Tiefpunkte bewusst. • Schätzt ihre/seine Befindlichkeit und Lehrerleistung bewusst ein. • Begründet ihr/sein Handeln offen und bewusst.
5.2 Reflektiert die Wirkung des Unterrichts und den Lernerfolg bewusst
<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilt Verhalten / Leistung / Befindlichkeit der Lernenden realitätsnah. • Beschreibt, ob und wie der Lernerfolg festgestellt werden konnte. • Schätzt Wirkung und Eignung von Methoden, Hilfsmitteln und Sozialformen differenziert ein. • Hält fremde und eigene Anteile an Erfolg/Misserfolg auseinander. • Beschreibt bewusst aus der Reflexion abgeleitete Massnahmen / Alternativen usw.

Theorielektionen in Prüfungsteil 2

1.1 Setzt verständliche, messbare Lernziele
<ul style="list-style-type: none"> • Die Lernziele sind verständlich, es ist erkennbar, wohin die Lektion führt bzw. was die Lernenden am Schluss der Lektion erreichen sollen. • Die kognitiven Lernziele sind eindeutig und messbar. • Die Lernziele werden den Lernenden auf eine verständliche Weise aufgezeigt und/oder diese werden während der Lektion verständlich.
1.2 Baut die Lektion lernlogisch auf
<ul style="list-style-type: none"> • Die Lektion ist lernlogisch gegliedert und strukturiert. • Erarbeitet Inhalte stufengerecht, durch Abfragen/Abholen Vorkenntnisse, Anknüpfen an Bekanntem usw. • Die im Prüfungsprogramm vorgegebene Lektionsdauer wird +/- 5 Min. eingehalten.
1.3 Setzt Methoden teilnehmergerecht und zielführend ein
<ul style="list-style-type: none"> • Setzt Methode/Methoden teilnehmergerecht ein. • Diese ist/sind für die Lernzielerreichung geeignet. • Regt mit stufengerechten Aufgaben und Problemstellungen zum Denken an (z.B. selbständig ausführen oder mit Unterstützung usw.). • Schafft effiziente Übungsgelegenheiten, um die Lerninhalte umzusetzen oder anzuwenden (Transfer in die Praxis).
1.4 Setzt Hilfsmittel / Medien / Übungsanlagen unterstützend ein
<ul style="list-style-type: none"> • Setzt verschiedene Visualisierungsmöglichkeiten, Modelle, Demonstrationen usw. wirkungsvoll ein (Bilder, Grafiken oder vorzeigen usw.). • Der Einsatz der Hilfsmittel fördert das Verständnis und ist für den Lernprozess hilfreich.
2.1 Kommuniziert verständlich, positiv und wertschätzend
<ul style="list-style-type: none"> • Spricht klar und verständlich. • Aussagen und Beiträge sind wertschätzend (nicht diskriminierend). • Erteilt Aufgaben/Aufträge in verständlicher Form, wie z.B. schriftlich, klar formuliert, anschaulich usw. • Die Kommunikation ist authentisch und erwachsenengerecht. • Vergewissert sich, ob Inhalte/Aufträge verstanden werden.

2.2 Handelt als Fahrlehrer/in auf eine effiziente Art und Weise
<ul style="list-style-type: none"> • Reagiert auf Anzeichen von Über- / Unterforderung. • Bezieht alle Lernenden in den Unterricht ein. • Geht auf Fragen / Anliegen der Lernenden ein, in dem diese aufgegriffen und in der Gruppe beantwortet werden. • Weicht nicht vom Unterrichtsthema ab. • Räumt den Lernenden nach Fragen eine angemessene Wartezeit für die Beantwortung ein. • Lässt die Lernenden die Fragen beantworten, bezieht die Gruppe in die Antwortfindung ein.
3.1 Stellt die fachliche Korrektheit sicher
<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen (schriftlich/mündlich) entsprechen dem Strassenverkehrsrecht. • Verwendet Fachbegriffe angemessen. • Falschaussagen werden erkannt und richtig gestellt.
3.3 Setzt praxisbezogene Akzente
<ul style="list-style-type: none"> • Macht deutlich, welchen Einfluss das Gelernte für das Führen eines Fahrzeugs im Strassenverkehr hat. • Setzt Praxisbeispiele wirkungsvoll ein. • Stellt den Transfer in die Praxis konsequent sicher. • Hebt Schwerpunkte hervor. • Integriert sich anbietende situative / spontane Ereignisse in den Unterricht.
4 Wertet den Lernerfolg wirkungsvoll aus
<ul style="list-style-type: none"> • Führt eine Lernzielkontrolle durch, welche der Taxonomie und dem Inhalt der Lernziele entspricht. • Die Lernzielkontrolle wird mit den Lernenden aktiv ausgewertet. • Die Lernenden wissen konkret, ob sie die Lernziele erreicht haben oder nicht.
5.1 Reflektiert ihr/sein Handeln bewusst (Selbstreflexion)
<ul style="list-style-type: none"> • Zeigt Bereitschaft zur Reflexion. • Bezeichnet allfällige Erfolge/Misserfolge, Höhepunkte, Tiefpunkte bewusst. • Schätzt ihre/seine Befindlichkeit und Lehrerleistung bewusst ein. • Begründet ihr/sein Handeln offen und bewusst.
5.2 Reflektiert die Wirkung des Unterrichts und den Lernerfolg bewusst
<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilt Verhalten / Leistung / Befindlichkeit der Lernenden realitätsnah. • Beschreibt, ob und wie der Lernerfolg festgestellt werden konnte. • Schätzt Wirkung und Eignung von Methoden, Hilfsmitteln und Sozialformen differenziert ein. • Hält fremde und eigene Anteile an Erfolg/Misserfolg auseinander. • Beschreibt bewusst aus der Reflexion abgeleitete Massnahmen / Alternativen usw.

4.3 Beurteilungsmassstab

Jedes Kriterium wird mit folgender Punktezahl bewertet:

- 3 Vollumfänglich und korrekt erfüllt
- 2 Es gibt geringe Abweichungen zur vollumfänglichen und korrekten Umsetzung
- 1 Es gibt grössere Abweichungen zur vollumfänglichen und korrekten Umsetzung
- 0 Die Umsetzung ist unbrauchbar.

4.4 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Vorgaben

Prüfungsteil 1

Ereignis	Konsequenz
Das Fahrzeug verfügt nicht über die Ausrüstung gemäss Art. 10 der Fahrlehrerverordnung (Doppelpedale, zusätzliche Spiegel, relevante Anzeigen einsehbar).	Die Lektion wird <u>nicht</u> durchgeführt und mit der Note 1 bewertet.
Die Lektionsplanung und/oder die Ausbildungskontrolle liegen nicht vor.	3 Punkte Abzug von der erreichten Punktezahl der Bewertung.
Das Thema der Fahrlektion entspricht nicht der Grund- oder der Hauptschulung nach Handbuch für die Fahrausbildung.	3 Punkte Abzug von der erreichten Punktezahl der Bewertung.
Der fahrdynamische Unterricht im Strassenverkehr (Fahrzeug verkehrt auf der Strasse mit anderen Verkehrsteilnehmenden) beträgt nicht mindestens 20 Minuten.	Die Kriterien 2.2 und 3.2 werden mit 0 Punkten bewertet, da diese nicht gültig beurteilt werden können.

Prüfungsteil 2

Ereignis	Konsequenz
Es sind weniger als drei Fahrschülerinnen / Fahrschüler anwesend.	Die Lektion wird <u>nicht</u> durchgeführt und mit der Note 1 bewertet.
Es sind nur drei Fahrschülerinnen / Fahrschüler anwesend.	3 Punkte Abzug von der erreichten Punktezahl der Bewertung.
Die Lektionsplanung liegen nicht vor.	3 Punkte Abzug von der erreichten Punktezahl der Bewertung.
Das Thema entspricht nicht der Aufgabenstellung durch die QSK (Schwerpunkt Verkehrsregeln oder Verkehrssinnbildung falsch gesetzt oder vom zugeteilten Thema klar abweichend).	3 Punkte Abzug von der erreichten Punktezahl der Bewertung.

4.5 Berechnung der Note

Die erreichten Punkte werden pro durchgeführte Fahr- bzw. Theorielektion addiert und mittels Umrechnungsformel in eine Positionsnote umgerechnet:

$$\frac{\text{Erreichte Punktzahl} \times 5}{\text{Maximale Punktzahl}} + 1 = \text{Note 1-6}$$

Die Prüfungsteilnote 1 errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Positionsnoten aus den Fahrlektionen. Die Prüfungsteilnote 2 errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Positionsnoten aus den Theorielektionen.

4.6 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Resultate werden den Kandidierenden einige Tage nach der Notensitzung von der QS-Kommission schriftlich eröffnet. Die Kandidierenden erhalten von der QSK ein Zeugnis über

die Abschlussprüfung, dem u.a. die Beurteilung, die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises sowie eine Rechtsmittelbelehrung entnommen werden kann. Mündliche bzw. telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

4.7 Wiederholung

Personen, welche die Prüfung oder Prüfungsteile wiederholen wollen, melden sich unter Einhaltung der Anmeldefrist auf die ausgeschriebenen Prüfungen an.

5. KOMPETENZNACHWEISE DER EINZELNEN MODULE

5.1 Organisation

Die QS-Kommission anerkennt die Modulzertifikate auf der Grundlage der Modul- und Anbieteridentifikation. Sie erarbeitet hierzu Richtlinien.

Kandidierende haben im Laufe ihrer Ausbildung alle in Ziff. 3.32 der Prüfungsordnung aufgeführten Module erfolgreich zu absolvieren.

Eine Liste der anerkannten Modulzertifikate ist unter „www.qsk-fahrlehrer.ch“ verfügbar.

5.2 Zulassung

Zu den Kompetenznachweisen ist zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss Modul- und Anbieteridentifikation erfüllt.

5.3 Durchführung

Die Modulabschlüsse werden gemäss den Angaben der Modulanbieter durchgeführt.

Das Resultat wird als bestanden oder nicht bestanden kommuniziert.

Bern, 24.03.2023

Der Präsident der QSK

Marc Matti